



Information der Lehrpersonen sowie der Schulleitungen über den Eintrag von Absenzen der Schülerinnen und Schüler in die Zeugnisformulare der Sekundarstufe

Die Bestimmungen des Zeugnisreglements sehen vor, dass Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe in Halbtagen erfasst und in die Zeugnisse eingetragen werden.

Eintrag der Absenzen in die Zeugnisformulare der Sekundarstufe

(§ 28 Volksschulgesetz; §§ 28 - 30 Volksschulverordnung; § 15 Zeugnisreglement)

Als Absenz gilt jegliches Fernbleiben vom Unterricht.

Das Zeugnisreglement (§ 15 Abs.3) sieht vor, dass nur versäumte Halbtage im Zeugnisformular eingetragen werden. Als Halbtag wird die Mehrheit der Unterrichtslektionen an einem Vormittag bzw. an einem Nachmittag bezeichnet.

Nicht als Absenz ins Zeugnis eingetragen wird das Zuspätkommen zum Unterricht oder das Versäumen einzelner Lektionen. Ein solches Fehlverhalten kann auf der Rückseite des Zeugnisformulars, z.B. unter dem Verhaltensmerkmal „Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht“, geahndet werden.

Nicht als Absenz ins Zeugnis eingetragen werden allfällige Schnuppertage.

Entschuldigte Absenzen

Als entschuldigt gelten beispielsweise:

- Das Fernbleiben vom Unterricht auf Grund von bewilligten Dispensationsgesuchen gemäss § 29 Volksschulverordnung.
- Absenzen aus persönlichen Gründen wie Krankheit oder Unfall, die von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern den Schulverantwortlichen gemeldet werden.
- Jokertage

Unentschuldigte Absenzen

Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss den Schulverantwortlichen bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt. Das Gleiche gilt für nicht bewilligte Dispensationen. Mangelhafte und unglaubwürdige Begründungen sind durch die Schulleitungen bzw. Lehrpersonen kritisch zu prüfen und zu hinterfragen.

Wie bisher müssen alle Absenzen erfasst werden. Es können hierfür eigene Formulare verwendet werden. Das Volksschulamt stellt im Internet einige Beispiele zur Verfügung.

Zürich, 1. Oktober 2010